



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. November 2020	Nr. 28
	Inhalt	Seite
23.11.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung versorgungsrechtlicher Regelungen.....	559
23.11.2020	Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren.....	560
23.11.2020	Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Typengenehmigung einführen - serielles Bauen ermöglichen.....	561
23.11.2020	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst".....	562
23.11.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes und des Thüringer E-Government-Gesetzes.....	562
23.11.2020	Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuererminderungen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften.....	563
17.09.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.....	565
27.10.2020	Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (ThürGBGVO).....	566
03.11.2020	Thüringer Verordnung zur Änderung und Anpassung urlaubs- und mutterschutzrechtlicher Vorschriften.....	567
10.11.2020	Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO).....	568
23.11.2020	Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zu dem Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes.....	581

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung versorgungsrechtlicher Regelungen Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des

Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

In § 14 a Satz 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, werden die Worte "in gleicher Höhe" gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

§ 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuer-

wehren vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 783), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 202, 203) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Für jeden ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zahlen das Land monatlich einen Betrag von zwölf Euro und die Gemeinden als kommunale Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG monatlich einen Betrag von sechs Euro an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (Versorgungsverband) als Beitrag für den Aufbau einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung im Sinne des § 14 a ThürBKG."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Thüringer Bauordnung

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1."

2. Dem § 28 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig."

3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Garagen und Fahrradgaragen einschließlich überdachter Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 bis zu 3 Meter und mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 Quadratmeter, außer im Außenbereich,".

- b) Nummer 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 Meter, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 15 Meter und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,".

- c) Nummer 15 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung,".

Artikel 2 Änderung des Thüringer Waldgesetzes

§ 26 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(5) Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die forstrechtliche Genehmigung ein; sie bedürfen insoweit des Einvernehmens der unteren Forstbehörde. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird."

Artikel 3 Änderung des Thüringer Straßengesetzes

§ 24 Abs. 9 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(9) Die obere Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 5 und 7 zulassen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, wird die Entscheidung durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Straßenbaubehörde getroffen."

Artikel 4 Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), die zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte "auf Bundesautobahnen innerhalb Thüringens und" gestrichen.
2. In Absatz 3 werden die Worte "§ 2 Abs. 6 Satz 1," und "sowie nach § 24 Abs. 9 ThürStrG" gestrichen.
3. In Absatz 5 Nr. 1 wird der Verweis "§ 17b Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 FStrG" ersetzt durch den Verweis "§ 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG".

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 Nr. 1 und 3 am 1. Ja-

nuar 2021 in Kraft. Verfahren nach den in den Artikeln 2 und 3 genannten Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten nach Satz 1 förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Erfurt, den 23. November 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Typengenehmigung einführen - serielles Bauen ermöglichen Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 73 folgende Überschrift eingefügt:

"§ 73 a Typengenehmigung"

2. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

"§ 73 a
Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die obere Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem

bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 72 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch in Thüringen, soweit die obere Bauaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die Bestätigung gilt als erteilt, sofern dem Antragsteller nicht binnen acht Wochen anderes mitgeteilt wurde. Sie kann innerhalb dieser Frist auch mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nummer 13 wird das Wort "Qualifizierung" gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Finanzaufführung beträgt für das Jahr
2020 29.100.000 Euro,
2021 28.376.000 Euro,
2022 27.410.000 Euro
und ab 2023 jährlich 30.145.700 Euro zuzüglich einer jährlichen Steigerung in Höhe von zwei Prozent erstmalig ab dem Jahr 2024."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Bewältigung der von Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall entstandenen außergewöhnlichen Sondersituation erhält die Landesforstanstalt zu-

sätzlich zu den in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträgen Zuführungen in Höhe von jeweils 4.000.000 Euro in den Jahren 2019 bis 2022."

c) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Zur Bewältigung des aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbaus erhält die Landesforstanstalt Zuführungen in Höhe von jeweils 11.000.000 Euro in den Jahren 2021 bis 2036."

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und folgende Sätze werden angefügt:

"Darüber hinausgehend kann die Landesforstanstalt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 Kredite aufnehmen, um Waldgrundstücke zu erwerben. Eine Kreditaufnahme nach Satz 2 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium."

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes und des Thüringer E-Government-Gesetzes Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes (ThürAGPaßGPAuswGeIDKG)"

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Passbehörden nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG), Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und eID-Karte-Behörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) sind jeweils die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 2

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 PaßG, § 32 PAuswG oder § 24 eIDKG ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht Bundesbehörden nach § 26

PaßG oder § 33 PAuswG zuständig sind, die jeweils zuständige Passbehörde, Personalausweisbehörde oder eID-Karte-Behörde."

Artikel 2 **Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes**

§ 34 des Thüringer E-Government-Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) geändert worden ist, erhält die folgende Fassung:

"§ 34 **Einschränkung von Grundrechten**

Durch § 32 dieses Gesetzes werden das Fernmeldegeheimnis und das Kommunikationsgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbsteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewStCOV)**

§ 1

Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen

(1) Thüringer Gemeinden erhalten zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie zusätzlich zu den bereits ausgereichten 100 Millionen Euro nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 280) pauschale Gewerbesteuerkompensationszuweisungen in Höhe von 82,5 Millionen Euro aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072).

(2) Die Höhe der individuellen Gewerbesteuerkompensationszuweisung entspricht dem Anteil der Gewerbesteuer-einnahmen (netto) im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtsumme der durchschnittlichen Gewerbesteuer-einnahmen (netto) aller Gemeinden in diesem Zeitraum bezogen auf 182,5 Millionen Euro abzüglich der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung nach § 1 ThürStaKoFiG. Zur Bestimmung der Gewerbesteuer-einnahmen findet § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG Anwendung.

§ 2

Festsetzung, Auszahlung und
Verwendung der Zuweisungen

(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen erfolgt durch das für den kom-

munalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Gewerbesteuerkompensationszuweisungen werden den Thüringer Kommunen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen**

§ 4 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 280) wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Überprüfung der Zuweisungen zum Ausgleich
der Verluste bei den Gewerbesteuereinnahmen

(1) Die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie die Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewStCOV) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) werden auf Grundlage der Kassenstatistik des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2020 durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium überprüft. Dieses setzt Rückzahlungen in der Höhe fest, in der der Rückgang der Gewerbesteuer-einnahmen (netto) zwischen dem um den Faktor 1,04 vervielfachten Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 geringer ausfällt, als die Summe der festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2 und § 2 ThürUGGewStCOV. Sofern sich rechnerisch Rückzahlungsbeträge unter 1.000 Euro ergeben, werden diese nicht erhoben.

(2) Rückzahlungen nach Absatz 1 bis zu einem Betrag von 17,5 Millionen Euro erhöhen die zur Verfügung stehenden Mittel des Landesausgleichsstocks gemäß § 24 Abs. 1 ThürFAG im Jahr 2021. Aus diesem sind auch Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten zu verwenden, die sich beim Vollzug der Soforthilfen nach diesem Gesetz und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder ergeben. Rückzahlungen über einen Betrag von 17,5 Millionen Euro werden zwischen den Gemeinden verteilt, in denen der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen (netto) zwischen dem um den Faktor 1,04 vervielfachten Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 höher ausfällt (nicht ausgeglichener Gewerbesteuerrückgang), als die Summe der festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2 und § 2 ThürUGGewStCOV. Die Höhe der individuellen ergänzenden Zuweisung entspricht dem Anteil der Gemeinde an der Summe der noch nicht ausgeglichenen Gewerbesteuerrückgänge aller Gemeinden an der Summe der Rückzahlungen, die den Betrag von 17,5 Millionen Euro übersteigen. Für die Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der ergänzenden Zuweisungen gilt § 3 entsprechend, wobei Auszahlungen unverzüglich nach der Festsetzung erfolgen."

Artikel 3 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

§ 10 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuern,
2. der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage,

3. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer,
4. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG."

2. Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 1 Nr. 5."

3. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei sind die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 2 Nr. 5 als summiertes Istaufkommen jeweils für das Jahr 2020 anzusetzen."

Artikel 4 Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

In § 22 Abs. 4 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird die Datumsangabe "31. Dezember 2020" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2021" ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
Vom 17. September 2020**

Aufgrund des § 129 Abs. 2 Nr. 9 und 10 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Verweisung "§ 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181)" durch die Verweisung "§ 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153)" ersetzt.

2. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Besteht eine Pflichtmitgliedschaft beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen, dürfen keine Rückstellungen im Sinne des § 249 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen gebildet werden."

3. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sind entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung an

sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen."

4. § 27 erhält folgende Fassung:

**"§ 27
Übergangsbestimmung**

Besteht eine Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Thüringen, werden im Wirtschaftsjahr 2020 die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen ergebnisneutral durch Einstellung in die allgemeine Rücklage aufgelöst. Die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag gebildeten Rückstellungen sind im Wirtschaftsjahr 2020 aufzulösen. Für den Ertrag, der sich aus der Auflösung der Rückstellungen nach Satz 2 ergibt, ist in Höhe von neun Zehnteln ein passiver Sonderposten zu bilden, der in den folgenden neun Wirtschaftsjahren jeweils mit einem Neuntel ertragswirksam aufzulösen ist."

5. Teil C Nr. 1 der Passivseite der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"1. Rückstellungen für Verpflichtungen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen (zum Beispiel Beihilfen)"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. September 2020

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

**Thüringer Verordnung
über den Fachbeirat für das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (ThürGBGVO)
Vom 27. Oktober 2020**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Grünes-Band-Gesetzes (ThürGBG) vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 605), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zusammensetzung

- (1) Der Fachbeirat soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:
1. einem Vertreter des Thüringischen Landkreistages,
 2. einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen,
 3. drei Vertretern des Geschichtsverbundes Thüringen, davon je einem Vertreter der Grenz Museen sowie einem Vertreter aus den weiteren Einrichtungen, die sich mit historisch-politischer Bildungsarbeit am Grünen Band beschäftigen,
 4. einem Vertreter der Verbände für Landwirtschaft und einem Vertreter der Verbände für Forstwirtschaft,
 5. einem Vertreter der Thüringer Tourismus GmbH,
 6. zwei Vertretern der Hochschulen in Thüringen, davon einem Vertreter aus einem Fachbereich mit naturschutzfachlichem Bezug und einem Vertreter aus einem Fachbereich mit Bezug zu deutscher Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts,
 7. vier Vertretern der nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen, davon einem Vertreter einer Naturschutzvereinigung, die auch die Jagd als Satzungszweck hat und
 8. dem Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

(2) Nach Aufforderung durch die Stiftung Naturschutz Thüringen werden die Mitglieder des Fachbeirats von den Körperschaften und sonstigen Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 benannt.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirats nehmen ihre Tätigkeit, soweit sie sie nicht im Rahmen ihres Amtes oder im Rahmen einer dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Tätigkeit ausüben, unentgeltlich als Ehrenamt wahr.

(4) Den Vorsitz im Fachbeirat führt ein Vertreter der Stiftung Naturschutz Thüringen; er ist nicht Mitglied des Fachbeirats.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 beginnt mit dem Datum der Benennung gegenüber der Stiftung Naturschutz Thüringen. Das Mitglied nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 ist Mitglied kraft Amtes.

(2) Die Mitgliedschaft endet,

1. wenn die Körperschaft oder sonstige Einrichtung, die das Mitglied benannt hat, diese Benennung gegen-

- über der Stiftung Naturschutz Thüringen wieder zurückzieht oder
2. wenn das Mitglied aus dem Dienst-, Amts-, oder Arbeitsverhältnis zu dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber ausscheidet, für den es in den Fachbeirat entsandt wurde, oder
 3. die Mitgliedschaft in dem Verein endet, der das Mitglied entsandt hat.

(3) Für ein ausscheidendes Mitglied ist ein neues Mitglied nach § 1 Abs. 2 zu benennen.

§ 3
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Fachbeirats werden von der Stiftung Naturschutz Thüringen geführt. Die dafür erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben trägt das Land nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ThürGBG.

§ 4
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. Oktober 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
-----------------------	--

Bodo Ramelow	A. Siegesmund
--------------	---------------

Thüringer Verordnung zur Änderung und Anpassung urlaubs- und mutterschutzrechtlicher Vorschriften Vom 3. November 2020

Aufgrund des § 66 Satz 1 und des § 75 Nr. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 und in § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
2. In § 10 Satz 3 wird die Verweisung "des Satzes 1 Nr. 3" durch die Verweisung "des Satzes 1 Nr. 1" ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "haben" die Angabe "oder denen nach § 72 Abs. 6 ThürBG pauschale Beihilfe gewährt wird" eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Beamten, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert und die pauschale Beihilfe nach § 72 Abs. 6 ThürBG beantragt haben, werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus die Hälfte der nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, bei privater Krankenversicherung höchstens der hälftige Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif erstattet. Absatz 3 gilt entsprechend."

5. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 oder bei Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademien sowie diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen,"
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden

Fassung" durch die Verweisung "§ 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass die Beamten zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ist anstelle des Sonderurlaubs nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in dem Umfang zu gewähren, wie Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 SGB V geltend machen können."

7. In § 33 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Mutterschutzverordnung

In § 12 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Mutterschutzverordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 289) wird die Verweisung "§ 20 Abs. 2 oder 3 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 20 Abs. 2, 3 oder 4 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
2. Artikel 2 mit Wirkung vom 25. Juni 2020 und
3. Artikel 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Erfurt, den 3. November 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) Vom 10. November 2020

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Organisation und Aufgaben des Katastrophenschutzes

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG im übertragenen Wirkungskreis. Als untere Katastrophenschutzbehörden haben sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die für den Katastrophenschutz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere

1. die Aufstellung der Basis- und Sondereinheiten sowie der Einrichtungen des Katastrophenschutzes für die Bereiche nach § 28 Abs. 3 ThürBKG, insbesondere die Verteilung der vom Bund und vom Land zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und sonstiger Ausrüstung in Stützpunktfeuerwehren, Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben oder anderen leistungsstarken Feuerwehren mit der Maßgabe, dass die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Allgemeinen Hilfe im Fall eines Katastropheneinsatzes weiter gewährleistet bleibt,
2. die regelmäßige Analyse der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Gefahren in Form einer Kreisbeschreibung für die Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG.

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG ist das Landesverwaltungsamt nach § 27 Abs. 2 ThürBKG als obere Katastrophenschutzbehörde für den Katastrophenschutz bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen zuständig, von denen Gefahren für das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden ausgehen und die zentrale Maßnahmen erfordern. Die obere Katastrophenschutzbehörde führt die Kreisbeschreibungen regelmäßig zu einer Gefährdungsabschätzung des Landes zusammen und erstellt auf deren Grundlage Katastrophenschutzpläne des Landes nach § 31 Abs. 2 ThürBKG in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2.

(3) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG ist das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium nach § 27 Abs. 3 ThürBKG als oberste Katastrophenschutzbehörde für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und die länderübergreifende Zusammenarbeit zuständig. Es kann insbesondere

1. weitere Festlegungen zur Organisation, zur Anzahl und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen, zur Aus-

und Fortbildung, zu Einsätzen und Übungen sowie zur Warnung der Bevölkerung treffen und

2. bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung der unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 5 Abs. 2 ThürBKG über die Anzahl der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen entscheiden.

(4) Sind an der Aufstellung von Einheiten mehrere untere Katastrophenschutzbehörden beteiligt, entscheiden diese einvernehmlich über die Führung der jeweiligen Einheit (führende Katastrophenschutzbehörde). Kommt das Einvernehmen nach Satz 1 nicht zu Stande, bestimmt die obere Katastrophenschutzbehörde die führende Katastrophenschutzbehörde. Alle weiteren Mitwirkenden haben die führende Katastrophenschutzbehörde bei der Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz zu unterstützen.

(5) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des THW-Gesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere in den Bereichen Instandsetzung, Bergung und Versorgung mit.

§ 2

Einheiten des Katastrophenschutzes

(1) Folgende Basiseinheiten werden nach § 28 Abs. 3 ThürBKG und nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 4 insgesamt durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellt:

1. 18 Katastrophenschutz-Führungsstaffeln,
2. 22 Katastrophenschutz-Einsatzzüge Retten,
3. 22 Katastrophenschutz-Sanitätszüge,
4. 22 Katastrophenschutz-Betreuungszüge.

(2) Folgende Sondereinheiten werden nach § 28 Abs. 3 ThürBKG und nach Maßgabe der Anlagen 5 bis 16 insgesamt durch die unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellt:

1. 20 Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge,
2. 16 Katastrophenschutz-Einsatzzüge Wasser,
3. 4 Katastrophenschutz-Logistikzüge,
4. 2 Katastrophenschutz-Bergrettungszüge,
5. 2 Katastrophenschutz-Wasserrettungszüge,
6. 8 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz,
7. 6 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Wassertransport,
8. 3 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Dekontamination Erstversorgung,
9. 4 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Messleitung,
10. 4 Katastrophenschutz-Führungsgruppen,
11. 3 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Führung "Medizinische Rettung",
12. 1 Katastrophenschutz-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik.

(3) An der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird nach Maßgabe der Anlage 17 ein mobiler Katastrophenschutz-Führungsstab des Landes sowie nach Maßgabe der Anlage 13 eine weitere Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Messleitung aufgestellt.

(4) Bei der Aufstellung der Basis- und Sondereinheiten nach den Absätzen 1 und 2 sind nach § 44 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG gleichwertige Fahrzeuge nach den Stufen 2 und 3 der Anlage 1 zur Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung anzurechnen.

(5) Die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) in der jeweils geltenden Fassung ist in die Basis- und Sondereinheiten nach den Absätzen 1 und 2 zu integrieren.

(6) Soweit eine Doppelnutzung möglich ist, können die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes nach § 13 Abs. 1 bis 3 ZSKG sowie die vom Land beschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände des Katastrophenschutzes auch im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG, der Berg- und Wasserrettung nach § 4 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei größeren Notfallereignissen nach § 17 ThürRettG verwendet werden.

§ 3

Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Nach Maßgabe der Anlage 18 wird durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden jeweils ein Katastrophenschutz-Stab eingerichtet.

(2) Das Land betreibt dezentrale Katastrophenschutzlager, um weitere Ausstattungen und Ausrüstungen für den Katastrophenschutz vorzuhalten. Das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann nach § 55 Abs. 1 ThürBKG der oberen Katastrophenschutzbehörde die Zuständigkeit für die Konzeption und Bewirtschaftung der Katastrophenschutzlager durch Verwaltungsvorschrift übertragen.

(3) Die Konzeptionen des Bundes zur Sanitätsmaterialbevorratung werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium in Abstimmung mit der obersten Katastrophenschutzbehörde in einem Landeskonzept umgesetzt. Das Landeskonzept ist regelmäßig zu aktualisieren und den Katastrophenschutzbehörden zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Führungskräfte im Katastrophenschutz

(1) Einheitsführer von Basis- und Sondereinheiten nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie die Leiter der Katastrophenschutz-Stäbe nach § 3 Abs. 1 werden von der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde bestellt.

(2) Einheitsführer von Einheiten, die durch mehrere untere Katastrophenschutzbehörden aufzustellen sind, werden

durch die führende Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den weiteren beteiligten Katastrophenschutzbehörden bestellt.

§ 5

Aus- und Fortbildung

(1) Die ergänzende Zivilschutzausbildung des Bundes ist in die Aus- und Fortbildung der Helfer im Katastrophenschutz zu integrieren.

(2) Helfer im Katastrophenschutz haben sich jährlich in einem Umfang von mindestens 40 Stunden fortzubilden. In die Fortbildung nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung bereits bestehender Fortbildungsverpflichtungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 und organisationseigenen Fortbildungen katastrophenschutzspezifische Themen zu integrieren. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder der Katastrophenschutz-Stäbe nach § 3 Abs. 1.

(3) Helfern im Katastrophenschutz, die an Ausbildungen nach den Festlegungen der obersten Katastrophenschutzbehörde teilnehmen, ist durch die ausbildende Stelle ein schriftlicher Nachweis zu erteilen. Diese Nachweise sind der entsendenden Organisation vorzulegen. Die Organisationen haben die Nachweise über die Teilnahme an Lehrgängen gegenüber den unteren Katastrophenschutzbehörden anzuzeigen.

§ 6

Übungen

(1) Zur Erprobung der nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG aufzustellenden Katastrophenschutzpläne und des Zusammenwirkens der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte hat jede untere Katastrophenschutzbehörde regelmäßig und aufeinander aufbauend

1. Planübungen,
 2. Alarmierungsübungen,
 3. Stabsrahmenübungen und
 4. Vollübungen
- durchzuführen.

(2) Jährlich sind mindestens eine Planübung sowie eine Alarmierungsübung, im Zeitraum von zwei Jahren mindestens eine Stabsrahmenübung sowie im Zeitraum von fünf Jahren mindestens eine Vollübung durchzuführen. Die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde kann dazu die Teilnahme aller zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten anordnen. Die Übungstermine und -szenarien sind mit Planungsbeginn der oberen Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Nach Abschluss jeder Übung ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen und der oberen Katastrophenschutzbehörde sowie den beteiligten Organisationen und Stellen zur Kenntnis zu geben.

(3) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann Übungen mit Szenarien von zentraler Bedeutung für die unteren Katastrophenschutzbehörden anordnen.

(4) Die obere Katastrophenschutzbehörde hat mindestens einmal jährlich eine der nach Absatz 2 durchzuführenden Übungen zu einer landkreisübergreifenden Übung zusammenzuführen, zu koordinieren und stabsmäßig zu begleiten. Dabei sollen insbesondere die Einheiten der Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, der Katastrophenschutz-Bergrettungszüge und Katastrophenschutz-Wasserrettungszüge nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5, der Medizinischen Task Force nach § 8 sowie der Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 beteiligt werden.

(5) Übungen der Einheiten des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern, sofern diese über den Rahmen der gegenseitigen Hilfe benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehen, sowie Übungen im Ausland erfolgen grundsätzlich auf Anordnung oder mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde.

(6) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann über die Anrechnung von realen Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 durchzuführenden Übungen entscheiden.

§ 7 Einsatz

(1) Alle Einheiten des Katastrophenschutzes können entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden.

(2) Für Einsätze gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Einheiten des Katastrophenschutzes soll die Zeit für die Herstellung der Bereitschaft zum Abmarsch ab dem Zeitpunkt der Anforderung bei einer voraussichtlichen Einsatzdauer von

1. weniger als 24 Stunden zwei Stunden oder
2. mehr als 24 Stunden vier Stunden betragen.

(4) Die obere Katastrophenschutzbehörde hat die landkreisübergreifende Koordinierung des Einsatzes der benötigten Katastrophenschutzeinheiten sicherzustellen. Dabei können die Katastrophenschutzeinheiten aller Landkreise und kreisfreien Städte unabhängig von ihrer territorialen Betroffenheit eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass während des Einsatzes in der Regel in allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Katastrophenschutz flächendeckend, jedoch in reduzierter Form, gewährleistet bleibt.

§ 8 Medizinische Task Force

(1) Die Medizinische Task Force (MTF) ist nach dem Rahmenkonzept Medizinische Task Force (MTF) des Bundes vom 1. August 2018 in der jeweils geltenden Fassung durch die obere Katastrophenschutzbehörde in Thüringen dezentral aufzustellen.

(2) Die Einheitsführer der Medizinischen Task Force werden durch die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden und den Landesverbänden der nach § 26 Abs. 1 ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen bestellt.

(3) Jede Medizinische Task Force hat mindestens acht Stunden gemeinsame Fortbildung je Kalenderjahr zu absolvieren. Dabei ist insbesondere das Zusammenwirken aller vorhandenen Teilkomponenten auf dem Behandlungsplatz zu üben.

§ 9 Warnung der Bevölkerung

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Warnung der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches über das Modulare Warnsystem des Bundes sicherzustellen. Sie können sich darüber hinaus dabei auch der kommunalen Einrichtungen zur Übermittlung von Warnungen bedienen.

(2) Die Warnung der Bevölkerung kann auch durch die obere oder oberste Katastrophenschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 10 Übergangsbestimmung

Vorhandene Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert, die den technischen und taktischen Standards nicht entsprechen, können bis zur Beschaffung auf Grundlage des fortzuschreibenden Ausstattungsprogrammes für den Katastrophenschutz nach § 44 Abs. 4 Satz 2 ThürBKG für die nach den Anlagen 1 bis 17 erforderlichen Fahrzeuge angerechnet und weiter verwendet werden. Über die Anrechnung der Fahrzeuge nach Satz 1 entscheidet die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Katastrophenschutzverordnung vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264) außer Kraft.

Erfurt, den 10. November 2020

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

**Katastrophenschutz-Führungsstaffel
(KatS-FüSt)**

Mannschaftsstärke: 4/0/3/Z¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Kreis	1 Verbandsführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
Führungsunterstützungstrupp	Einsatzleitwagen (ELW 1 mit Raum für eine Führungsstaffel)	Land	2 Führungsassistenten, 1 Führungskraft/Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Kreis – Fahrzeug wird durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bereitgestellt.
 Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)

**Katastrophenschutz-Einsatzzug Retten
(KatS-EZ Retten)**

Mannschaftsstärke: 1/4/22/Z¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Kreis	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
1. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS)	Bund	1 Gruppenführer, 1 Melder, 1 Angriffstruppführer, 1 Angriffstruppmann, 1 Wassertruppführer, 1 Wassertruppmann, 1 Schlauchtruppführer, 1 Schlauchtruppmann, 1 Maschinist/Fahrer
2. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20 KatS)	Land	1 Gruppenführer, 1 Melder, 1 Angriffstruppführer, 1 Angriffstruppmann, 1 Wassertruppführer, 1 Wassertruppmann, 1 Schlauchtruppführer, 1 Schlauchtruppmann, 1 Maschinist/Fahrer
Staffel	Rüstwagen (RW)	Kreis	1 Gruppenführer, 1 Truppmann, 1 Maschinist/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Kreis/Bund	1 Truppführer, 1 Truppmann/Fahrer

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
 2) Kreis – Fahrzeug wird durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bereitgestellt.
 Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.
 Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
 Kreis/Bund – Fahrzeug wird durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt und den Bund bereitgestellt.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

**Katastrophenschutz-Sanitätszug
(KatS-SanZ)**

Mannschaftsstärke: 4/6/13/23 (3 Ärzte) ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Land/Bund	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität (GW-San)	Bund	1 Gruppenführer, 1 Arzt, 3 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land/Bund	2 Ärzte, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
1. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	Land	1 Truppführer, 1 Einsatzkraft/Fahrer
2. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	Land	1 Truppführer, 1 Einsatzkraft/Fahrer
3. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	Bund	1 Truppführer, 1 Einsatzkraft/Fahrer
4. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	Bund	1 Truppführer, 1 Einsatzkraft/Fahrer

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
 2) Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.
 Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
 Land/Bund – Fahrzeug wird durch das Land und den Bund bereitgestellt.

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 4)

**Katastrophenschutz-Betreuungszug
(KatS-BetrZ)**

Mannschaftsstärke: 1/5/22/28 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Land/Bund	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung (GW-Betr)	Land	1 Gruppenführer, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land/Bund	5 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
Verpflegungsstaffel	Gerätewagen Verpflegung mit Feldkochherd (GW-Vpf + FKH)	Land	1 Gruppenführer, 4 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
Unterkunftsstaffel	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land/Bund	1 Gruppenführer, 4 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
Betreuungstrupp Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land	1 Truppführer, 1 Einsatzkraft/Fahrer

Erläuterungen:

¹⁾ Mannschftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.

²⁾ Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

Land/Bund – Fahrzeug wird durch das Land und den Bund bereitgestellt.

Anlage 5

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 1)

**Katastrophenschutz-Gefahrgutzug
(KatS-GGZ)**

Mannschftsstärke: 1/5/24/30 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Kreis	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
Erkundungsgruppe	Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	Kreis	1 Gruppenführer, 1 Truppführer, 1 Truppmann, 1 Truppmann/Fahrer
	CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	Bund	1 Truppführer, 2 Truppmänner, 1 Truppmann/Fahrer
Gefahrenabwehrstaffel	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	Kreis	1 Gruppenführer, 1 Truppmann, 1 Truppmann/Fahrer
	Gerätewagen Atemschutz/ Strahlenschutz (GW-A/S)	Kreis	1 Truppführer, 1 Truppmann, 1 Truppmann/Fahrer
Dekontaminationsstaffel Einsatzkräfte	Gerätewagen Dekontamination (GW-Dekon)	Kreis/Bund	1 Gruppenführer, 2 Truppführer, 2 Truppmänner, 1 Truppmann/Fahrer
Dekontaminationsstaffel Personen	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	Bund	1 Gruppenführer, 2 Truppführer, 2 Truppmänner, 1 Truppmann/Fahrer

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
 2) Kreis – Fahrzeug wird durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bereitgestellt.
 Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
 Kreis/Bund – Fahrzeug wird durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt und den Bund bereitgestellt.

Anlage 6
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Katastrophenschutz-Einsatzzug Wasser
(KatS-EZ Wasser)

Mannschaftsstärke: 1/4/22/27 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Kreis	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
1. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20 KatS)	Land	1 Gruppenführer, 1 Melder, 1 Angriffstrupführer, 1 Angriffstrupmann, 1 Wasserstrupführer, 1 Wasserstrupmann, 1 Schlauchstrupführer, 1 Schlauchstrupmann, 1 Maschinist/Fahrer
2. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20 KatS)	Land	1 Gruppenführer, 1 Melder, 1 Angriffstrupführer, 1 Angriffstrupmann, 1 Wasserstrupführer, 1 Wasserstrupmann, 1 Schlauchstrupführer, 1 Schlauchstrupmann, 1 Maschinist/Fahrer
Staffel	Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS)	Bund	1 Gruppenführer, 1 Truppmann, 1 Maschinist/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Kreis	1 Trupführer, 1 Truppmann/Fahrer

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
 2) Kreis – Fahrzeug wird durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bereitgestellt.
 Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.
 Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

Anlage 7
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 3)

**Katastrophenschutz-Logistikzug
(KatS-LogZ)**

Mannschaftsstärke: 1/3/13/17 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Kreis/Land	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungskraft/Fahrer
1. Logistikstaffel	Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	Bund	1 Gruppenführer, 2 Trupführer, 2 Truppmänner, 1 Truppmann/Fahrer
2. Logistikstaffel	Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	Bund	1 Gruppenführer, 2 Trupführer, 2 Truppmänner, 1 Truppmann/Fahrer
Logistiktrupp	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter (WLF + AB)	Land	1 Trupführer, 1 Truppmann, 1 Truppmann/Fahrer

Erläuterungen:

¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.

²⁾ Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

Kreis/Land – Fahrzeug wird durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt und das Land bereitgestellt.

Anlage 8
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)

**Katastrophenschutz-Bergrettungszug
(KatS-BRZ)**

Mannschaftsstärke: 1/3/18/22 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Kommandowagen mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug (KdoW + ATV)	Land	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
1. Bergrettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug (GW-Br + ATV)	Land	1 Gruppenführer, 2 Trupführer, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Krankentransportwagen Bergrettung (KTW-Br)	Land	1 Trupführer, 1 Einsatzkraft, 1 Einsatzkraft/Fahrer
2. Bergrettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug (GW-Br + ATV)	Land	1 Gruppenführer, 2 Trupführer, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Krankentransportwagen Bergrettung (KTW-Br)	Land	1 Trupführer, 1 Einsatzkraft, 1 Einsatzkraft/Fahrer

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
 2) Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Anlage 9
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 5)

**Katastrophenschutz-Wasserrettungszug
(KatS-WRZ)**

Mannschaftsstärke: 1/5/22/28 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Kommandowagen (KdoW)	Land	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung mit Trailer und Rettungsboot (GW-Wr + RTB)	Land	1 Gruppenführer, 2 Truppführer, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
2. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung mit Trailer und Rettungsboot (GW-Wr + RTB)	Land	1 Gruppenführer, 2 Truppführer, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
3. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung mit Trailer und Rettungsboot (GW-Wr + RTB)	Land	1 Gruppenführer, 2 Truppführer, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
Taucherstaffel	Gerätewagen Taucher mit Trailer und Rettungsboot (GW-T + RTB)	Land	1 Gruppenführer, 2 Truppführer, 2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
 2) Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Anlage 10
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 6)

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Behandlungsplatz
(KatS-UE BHP)**

Mannschaftsstärke: 0/1/8/9 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land/Bund	1 Gruppenführer
Sanitätsstaffel			4 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
Techniktrupp	Gerätewagen Behandlungs- platz (GW-BHP)	Land/Bund	2 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
 2) Land/Bund – Fahrzeug wird durch das Land und den Bund bereitgestellt.

Anlage 11
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 7)

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Wassertransport
(KatS-UE Wassertransport)**

Mannschaftsstärke: 0/1/5/6¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Tanklöschfahrzeug (TLF): - Tankinhalt mindestens 2 000 Liter, - geländegängig	Land	1 Gruppenführer
1. Wassertransporttrupp			1 Truppmann, 1 Maschinist/Fahrer
2. Wassertransporttrupp	Tanklöschfahrzeug (TLF): - Tankinhalt mindestens 4 000 Liter	Land	1 Truppführer, 1 Truppmann, 1 Maschinist/Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Anlage 12
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 8)

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Dekontamination Erstversorgung
(KatS-UE Dekon EV)**

Mannschaftsstärke: 1/2/12/15¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Bund	1 Zugführer
Dekontaminationsgruppe			1 Gruppenführer, 6 Einsatzkräfte, 1 Einsatzkraft/Fahrer
Dekontaminationsstaffel Erstversorgung	Gerätewagen Dekontamination Erstversorgung (GW Dekon EV)	Bund	1 Gruppenführer, 2 Truppführer, 2 Truppmänner, 1 Truppmann/Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

Anlage 13
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 9)

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Messleitung
(KatS-UE Messleitung)**

Mannschaftsstärke: 1/1/2/4 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Messleitkomponente (MLK)	Bund	1 Zugführer
Messleitung			1 Gruppenführer, 1 Truppmann, 1 Truppmann/Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

Anlage 14
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 10)

**Katastrophenschutz-Führungsgruppe
(KatS-FüGr)**

Mannschaftsstärke: 5/0/4/9 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land	1 Verbandsführer
Führungseinheit			3 Führungsassistenten, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
Führungsunterstützungstrupp	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	Land	1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Anlage 15
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 11)

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Führung "Medizinische Rettung"
(KatS-UE Führung "Med. Rettung")**

Mannschaftsstärke: 2/0/1/3 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Führungsunterstützungstrupp	Führungskraftwagen Medizinische Task Force (FüKW-MTF)	Bund	2 Führungsassistenten, 1 Führungskraft/Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Bund – Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

Anlage 16
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 12)

**Katastrophenschutz-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik
(KatS-RHOT)**

Mannschaftsstärke: 1/3/9/13 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Kommandowagen (KdoW)	Land	1 Zugführer
Führungseinheit			1 Führungsassistent, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
Einheit Ortungstechnik	Gerätewagen Ortung (GW-Ortung)	Land	1 Trupführer, 1 Truppmann, 1 Truppmann/Fahrer
Einheit Rettungshunde	Rettungshundefahrzeug	Land	1 Gruppenführer, 2 Trupführer, 2 Truppmänner, 1 Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Anlage 17
(zu § 2 Abs. 3)

**Katastrophenschutz-Führungsstab des Landes
(KatS-FüStab)**

Mannschaftsstärke: 10/0/9/19 ¹⁾

Einheit	Fahrzeug	Herkunft ²⁾	Besatzung
Einheitsführer	Kommandowagen (KdoW)	Land	1 Verbandsführer
Führungseinheit			2 Führungskraftkräfte, 1 Führungskraft/Fahrer
1. Führungsstaffel	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land	4 Führungsassistenten, 1 Führungskraft, 1 Führungskraft/Fahrer
2. Führungsstaffel	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Land	4 Führungsassistenten 1 Führungskraft 1 Führungskraft/Fahrer
Führungsunterstützungstrupp	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2 mit Raum für einen Führungsstab)	Land	1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/Fahrer

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für: Führer/Unterführer/Mannschaft/Gesamtstärke.
²⁾ Land – Fahrzeug wird durch das Land bereitgestellt.

Anlage 18
(zu § 3 Abs. 1)

**Katastrophenschutz-Stab
(Kats-Stab)**

Landrat/Oberbürgermeister (politisch-gesamtverantwortliche Komponente)	
Leiter des Verwaltungsstabes (administrativ-organisatorische Komponente)	Leiter des Führungsstabes (operativ-taktische Komponente)
ereignis-spezifische Mitglieder intern	Sachgebiet S1 Personal/ Innerer Dienst
ständige Mitglieder intern	Sachgebiet S2 Lage
Koordinierungsgruppe Stab - KGS	Sachgebiet S3 Einsatz
ständige Mitglieder extern	Sachgebiet S4 Versorgung
ereignis-spezifische Mitglieder extern	Sachgebiet S5 Presse- und Medienarbeit
	Sachgebiet S6 Informations- und Kommunikations- wesen
Sichter/Botendienst/Melder/Erkunder/Fernmeldebetriebsstelle	
Fachberater/Verbindungspersonen	

Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juli 2020 - VerfGH 2/20 - wird die Nummer 1 der Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetzes Gesetzeskraft.

"Das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes – Einführung der paritätischen Quotierung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 322) ist nichtig."

Erfurt, den 23. November 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016